Lieferung 6

# Hilfsgerüst zum Thema:

Freiheit der Wissenschaft

Erster Teil

# Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit

*Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,* Artikel 5, Ab- satz 3: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfas- sung.“

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG), §4˙: Freiheit in Wissenschaft, Forschung,

Lehre und Studium

* 1. Das Land und die Hochschulen stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch die- ses Gesetz verbürgten Rechte in Lehre und Forschung wahrneh- men können. Die Hochschulen gewährleisten insbesondere die **Freiheit, wissenschaftliche Meinungen zu verbreiten und aus- zutauschen**.
  2. Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere Frage- stellung, Methodik sowie Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Die Freiheit der Lehre umfasst insbeson- dere die Durchführung von **Lehrveranstaltungen** im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und me- thodische Gestaltung sowie das Recht auf **Äußerung wissen- schaftlicher oder künstlerischer Lehrmeinungen**. Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungs- ordnungen, insbesondere die **freie Wahl von Lehrveranstal- tungen**, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen, sowie die Erarbeitung und Äuße- rung wissenschaftlicher oder künstlerischer Meinungen auch zu Inhalt, Gestaltung und Durchführung von Lehrveranstaltungen.
  3. Die Freiheit der Forschung, der Lehre, der Kunstausübung und des Studiums entbindet nicht von der Treue zur Verfassung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane sind zulässig, soweit sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs so- wie des Lehr- und Studienbetriebs sowie dessen ordnungsgemäße Durchführung beziehen. Darüber hinaus sind sie zulässig, soweit

sie sich auf die **Förderung und Abstimmung von Forschungs- vorhaben**, die Bildung von **Forschungsschwerpunkten** und auf die Bewertung der Forschung gemäß § 7 Absatz 2, auf die Auf- stellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen, die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und auf die Bewertung der Lehre gemäß § 7 Absatz 2 sowie auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen. Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 dürfen die Freiheit der Forschung und der Lehre nicht beeinträchtigen. Sätze 1 bis 4 gelten für die Kunst entspre- chend.

* 1. Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu **wissenschaftlicher Redlichkeit** ver- pflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze gu- ter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

Grundgesetz-Kommentar Maunz/Dürig: „Der Begriff der Wis- senschaft im verfassungsrechtlichen Sinne ist demnach wie folgt zusammenzufassen: Wissenschaft heißt der **autonome geisti- ge Prozeß planmäßiger, methodischer und eigenverantwort- licher Suche nach Erkenntnissen sachbezogen-objektiver Wahrheit sowie kommunikativer Vermittlung solcher Er- kenntnisse**.“1

Ebd.: „Das BVerfG definiert als ‚Wissenschaft‘ ‚alles, was nach Inhalt und Form als **ernsthafter planmäßiger Versuch zur Er- mittlung der Wahrheit** anzusehen ist‘. Dies folge ‚unmittel- bar aus der prinzipiellen Unabgeschlossenheit jeglicher wis- senschaftlichen Erkenntnis‘. [. . . ] GG Art. 5 Abs. 3 Scholz Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar 75. EL September 2015“2

# Die Definition des Wissenschaftsbegriffs

* nur formal: „Bei der Interpretation des Grundrechtes der Wissenschaftsfreiheit muß der Tatbestand ‚Wissenschaft› definiert werden; es besteht kein Definitionsverbot. Eine in- haltlich qualitative Definition von Wissenschaft kann den

Tatbestand des Grundrechtes nicht festlegen, weil damit die Wissenschaftsfreiheit nur auf einen bestimmten Wis- senschaftsbegriff beschränkt wird und dies gegen den Sinn der Rechtsfolge verstößt. Der Tatbestand Wissenschaft darf daher **nur formal definiert werden**.“3

1GG Art. 5 Abs. 3, Scholz, Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar 75. EL September 2015, Rn. 101.

2GG Art. 5 Abs. 3 Scholz Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar 75. EL

September 2015, Rn. 91.

3Tomas Bauer, *Wissenschaftsfreiheit in Lehre und Studium. Zur Konkretisie- rung des Art. 5 Abs. 3 GG im geltenden Recht* (Berlin, 1980), 37.

* „Wissenschaft ist die *planmäßige, methodisch kontrollier- te, unbefangene Suche nach Erkenntnissen* und die Ver- mittlung dieser Erkenntnisse.“4
* Thomas Oppermann, „Freiheit von Forschung und Lehre“, *Handbuch des StaatsRechts der Bundesrepublik Deutsch- land,* Bd. VI: „Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet als Wissenschaft ‚alles, was nach Inhalt und Form als ernst-

hafter, planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist›. Dies folge ‚unmittelbar aus der **prinzipi- ellen Unabgeschlossenheit** jeglicher wissenschaftlicher Erkenntis›. Das Gericht betont dabei, daß nicht eine be- stimmte Auffassung von Wissenschaft oder eine bestimmte Wissenschaftstheorie geschützt werde. Zur Wissenschaft gehört auch der methodisch begründete **Zweifel** und die **Auseinandersetzung mit Gegenmeinungen** im Sinne des

**‚nie Abgeschlossenen› der Wahrheitssuche**. Weniger ganz bestimmte Ergebnisse als der rational nachvollziehba- re Prozeß der Forschung und seine Weitergabe in der Lehre charakterisieren die wissenschaftliche Tätigkeit. Gewisse

**‚seriöse Prämissen›**, innerhalb deren wissenschaftlich ge- arbeitet wird, sind denkbar. Daher sind auch dogmatische Fächer wie Jurisprudenz und Theologie Wissenschaftsdis- ziplinen im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG, dagegen (heute) nicht die Astrologie (streitig) oder politische Heilslehren, soweit sie auftreten. Der verfassungsrechtliche Wissen- schaftsbegriff des Grundgesetzes ist nicht mit einem mo- nistischen Geltungsanspruch ausgestattet. Er ist neutral, pluralistisch, irrtumsoffen und im Kern autonom. Sozial notwendige Grenzziehungen sollten nicht schon beim Wis- senschafts(Forschungs)begriff einsetzen, sondern bei den Schranken, denen auch wissenschaftliche Tätigkeit wie jede Wahrnehmung von Grundrechten unterworfen ist.“5

## Wissenschaft — Staat — Gesellschaft

* Vorsitzender Bundesverfassungsrichter E. Warren (Chief Justice des U. S. Supreme Court): Ohne akademische Frei- heit „wird unsere Zivilisation stagnieren und sterben“6.

4Paul Kirchhof, *Wissenschaft in verfaßter Freiheit* (Heidelberg, 1986), 2.

5Thomas Oppermann, „Freiheit von Forschung und Lehre“, *Handbuch des StaatsRechts der Bundesrepublik Deutschland,* hrsg. v. J. Isensee u. Paul Kirch- hof (Heidelberg) Bd. VI (1989), § 145, Rn. 10. Vgl. Tomas Bauer, *Wissen- schaftsfreiheit in Lehre und Studium. Zur Konkretisierung des Art. 5 Abs. 3 GG im geltenden Recht* (Berlin, 1980), 21–51.

6*Sweezy v. New Hampshire,* 354 U. S. 250 (1957).

* Das Bundesverfassungsgericht der USA bezeichnet akade- mische Freiheit sogar als einen „transzendenten Wert“7.
* P. Kirchhof: „a) Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit baut auf die Unterscheidung zwischen einem *Staat, der Freiheit garantiert,* und einer *Gesellschaft, die Freiheit be- ansprucht.* Der Staat ist in Bindungen des **Gemeinwohls**

verfaßt, die Wissenschaft durch die **Freiheit des Fragens und Urteilens** bestimmt. Der Staat regelt eine verbindliche Friedensordnung, die Wissenschaft sucht die neue Gesetz- mäßigkeit. Der Staat wahrt Kontinuität, die Wissenschaft erprobt planmäßig das Ungewisse. Der Staat entscheidet nach mehrheitlichen Willen, die Wissenschaft **hebt Er- kennen vom Wollen ab**. Staatliche Regelungen sollen gelten, wissenschaftliche Aussagen sind Gegenstand der Prüfung und des Zweifels. Der Staat will **integrieren**, die Wissenschaft **beweisen**.

* 1. Deshalb dürfen staatsrechtliche Strukturen nicht unbe- sehen auf Vorgänge wissenschaftlichen Erkennens übertra- gen werden. Eine Erkenntnis beansprucht Beachtung, **weil sie *wahr* ist, mag die demokratische Mehrheit ihr auch widersprechen**. Der handelnde Wissenschaftler braucht keine prinzipielle Opposition, die ihm stets programma- tische und personelle Handlungsalternativen gegenüber- stellt, sondern er braucht Widerspruch, falls er irrt oder seine Erkenntnis nicht hinreichend begründet hat. **Mehr- heitlicher Wille** darf deshalb der Wissenschaft den perso- nellen, organisatorischen und finanziellen Rahmen geben, **nicht aber auf die Suche nach Erkenntnis einwirken**.
  2. Der Rechtsstaat beansprucht für seine Gesetze Verbind- lichkeit bis zu ihrer förmlichen Aufhebung. Eine wissen- schaftliche Aussage hingegen steht **unter dem *Vorbehalt besserer Erkenntnis*** und **sucht den schroffen Übergang vom Irrtum zur Wahrheit**. Staatliches Recht kann des- halb seinem eigenen Geltungsanspruch noch methodisch anleiten.
  3. **Inhaltlich** hebt sich die Forschungs- und Lehrfrei- heit von allgemeinen Freiheiten der Persönlichkeitsent- faltung, der Berufstätigkeit, des Meinens, Publizierens und Sich-Unterrichtens **durch *methodische Disziplin und die Pflicht zur Wahrheitssuche* ab**. Die Gesellschaft han- delt nach jeweils persönlichem Gutdünken und Wohlerge- hen, ist in ihrem Wissen-Wollen und Wissen-Dürfen für Beschränkungen – insbesondere durch Geheimnisschutz, Vertraulichkeit und das Abschirmen der Privatsphäre – zu- gänglich. Wissenschaft hingegen unterwirft sich allgemein

7Die Mehrheitsmeinung in *Keyishian v. Board of Regens* (1967).

überprüfbaren Regeln der Logik, Kausalität, Erfahrung und Unbefangenheit und ist auf Veröffentlichung angelegt. Deshalb muß das Recht die Wissenschaftsfreiheit auch gegenüber der Gesellschaft abschirmen.“8

## Die Unabhängigkeit des Wissenschaftlers von „gesell- schaftlicher Verantwortung“ und „Folgenverantwortungen“

* R. Scholz, Kommentar zu Abs. III, Art. 5, in: Maunz- Dürig-Herzog: „Wesensgemäß bedingt wissenschaftliche Betätigung die **Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Wissenschaftlers.** Zum Begriff der Wissenschaft gehört

deshalb auch die spezifisch **wissenschaftliche Eigenver- antwortung**. Diese ist nicht mit rechtlicher, wirtschaftli- cher oder gar politischer Verantwortlichkeit zu verwech- seln. Im Gegenteil, solcher Verantwortung steht die Wis- senschaft als ‚wertfreier› bzw. autonomer Lebenssachver- halt grundsätzlich unbeteiligt gegenüber. Deshalb sind bei- spielsweise auftrags- oder zweckgebundene Industriefor- schung ebenso Wissenschaft wie beispielsweise ungebun- dene Forschung an einer Universität. Verfassungsrechtli- chen Bedenken begegnen deshalb etwa gesetzgeberische Versuche, die (universitäre) Wissenschaft an **‚gesellschaft- liche Verantwortungen› oder an entsprechende ‚Folgen- verantwortungen› zu binden**; denn abgesehen davon, daß Formeln dieser Art das Tor für äußere, metawissenschaft- liche Einflüsse eröffnen können, läßt sich die Instituierung solcher Verantwortung oder Verantwortlichkeit mit dem verfassungsrechtlichen Wissenschaftsbegriff schon tatbe- standlich kaum vereinbaren. Wissenschaftliche ‚Folgenver- antwortung› kann legitimerweise **allein Bestimmung der tatsächlichen Folgen einer Erkenntnis** bedeuten, nicht aber Verantwortung im rechtlichen, wirtschaftlichen, po- litischen oder auch weltanschaulichen Sinne. Solche Ver- antwortung ist außerwissenschaftlich definiert und kann sich so nur auf Verpflichtungen stützen, die außerhalb der Wissenschaftsfreiheit begründet sind (Strafrecht, Dienst- oder Arbeitsverhältnis usw.).

Die moderne Wissenschaft bildet zwar eine volkswirt- schaftliche Produktivkraft allerersten Ranges. Ihre wirt- schaftliche, soziale und politische Bedeutung ist demge- mäß evident. Bedeutungen dieser Art sind gegenüber der grundrechtlichen Garantie von Freiheit, Autonomie und Ei- gengesetzlichkeit der Wissenschaft als solcher jedoch nur sekundär. Der verfassungsrechtliche Wissenschaftsbegriff

8Paul Kirchhof, *Wissenschaft in verfaßter Freiheit* (Heidelberg, 1986), 6–7.

abstrahiert bewußt von ihnen; denn nur so ist wirklich freie und damit auch funktions- sowie namentlich innovations- fähige Wissenschaft, kritische Reflexion eingeschlossen, möglich. In diesem Sinne gehen auch oft gehörte For- meln, wie die einer **‚gesellschaftsbezogenen› oder ‚ge- sellschaftlich relevanten Wissenschaft›**, als Versuche zu inhaltlicher Determination von Forschung und Lehre von vornherein **fehl**, und als äußere Umschreibung für die Brei- te, Vielfalt und reale Bedeutung der Wissenschaft greifen derartige Determinationsversuche im übrigen **sogar zu kurz**.“9

### Die Unbefangenheit

* Paul Kirchhof: „Wissenschaft braucht für ihr Forschen und Lehren die Stille, das feinsinnige Hinhören, die Distanz zum Interessenten, die Ferne zur täglichen Aufgeregtheit,

die Offenheit für Argumente, Begründungen, Beweise. Er- kenntnis setzt Unbefangenheit voraus, d. h. in der traditio- nellen Formulierung des deutschen Rechts: *die Freiheit in Geist und Gehabe.* In der Phase des Erkennens suspendiert der Forscher den Vorentwurf eigenen Erwartens, die Hoff- nungen des Eigeninteresses, die Prognosen über die Auf- nahme seiner Erkenntis in den Wünschen seiner Umwelt. Je mehr der Forscher und Lehrer gedanklich Abstand zu seiner eigenen Forschungen und damit Übersicht auch über die Neben- und Folgewirkungen seines Tuns gewinnt, desto mehr braucht er Unbefangenheit gegenüber den ihn umge- benden Erwartungen und Forderungen.“10

# Der innere Ursprung der Wissenschaftsfrei- heit

## Erkenntnis der Wahrheit um der Wahrheit willen als eigent- lichste Freiheit der Wissenschaft

* Die Idee der akademischen Freiheit geht auf die platoni- sche Akademie zurück.

9R. Scholz, Kommentar zu Abs. III, Art. 5 in: Theodor Maunz u. Günter Dürig, *Grundgesetz. Kommentar,* Bd. 1 (München, 2015), Rn. 99.

10Paul Kirchhof, *Wissenschaft in verfaßter Freiheit* (Heidelberg, 1986), 16–

17.

* Josef Pieper: „Wie immer man sich im einzelnen den Lehrbetrieb, den Lehrplan, das Lehrgut der Schule Platons vorstellen mag [. . . ] – dieses jedenfalls ist unbestreitbar und unbestritten: daß die platonische Schule in Athen eine *philosophische* Schule, eine Ge- meinschaft von Philosophierenden gewesen ist und also das sie innerlich Kennzeichnende: die Philoso- phie, **die philosophische Weise der Weltbetrach- tung**. – So daß sich als eine erste Bestimmung des Akademischen die These ergäbe: Akademisch heißt philosophisch; eine akademische Bildungsstätte ist eine philosophische, eine mindestens auf Philosophie gegründete Bildungsstätte; **eine Wissenschaft auf akademische Weise betreiben heißt, sie auf philo- sophische Weise betreiben**. Und folglich: eine nicht auf Philosophie gegründete, nicht vom Philosophi- schen her durchformte Bildung kann nicht zu Recht akademisch heißen; **ein nicht vom Philosophieren her bestimmtes Studium ist nicht akademisch**.“11
* „Philosophisch“ bedeutet hier „theoretisch“.

„‚Philosophisch› – damit ist beileibe nicht ein in- haltlicher Bestand von Lehren oder gar Lehrsätzen gemeint, sondern, wie schon gesagt, eine Weise der

5 Weltbetrachtung. Die freilich läßt sich sehr wohl als etwas Unterschiedenes abgrenzen und benennen. Es ist **die Betrachtungsweise, die man seit je als ‚*theo- retisch*› bezeichnet hat: ‚philosophisch› heißt, zu- nächst einmal, soviel wie ‚theoretisch›**. Auf den

10 ersten Blick scheint diese Auskunft reichlich banal und einigermaßen blaß von Farbe zu sein. Doch be- kommt der Satz einen sehr kritischen und aggressi- ven Sinn, sobald man sich entschließt, ihn genau zu nehmen. Was nämlich ist die Bedeutung von ‚theo-

15 retisch› und ‚*theoria*› im ursprünglichen Sinn? Es ist ein Verhalten zur Welt gemeint, dem es einzig dar- um zu tun ist, **daß die Dinge sich so zeigen, wie sie sind** – welches sich-zeigen **das Eigentliche von Wahrheit** ausmacht. Auf Wahrheit gerichtet zu sein

20 und auf nichts sonst, dies sei das Wesen der *theo- ria*, so sagt in seiner Metaphysik Aristoteles, hierin durchaus eines Sinnes mit seinem Lehrer Platon; und auch der mittelalterliche Kommentator Thomas von Aquin stimmt ohne Einschränkung zu. Das **Ziel des**

25 **theoretischen Wissens ist Wahrheit, das Ziel des praktischen Wissens ist die Realisierung von Zwe- cken**; und auch wenn die *practici* die Wahrheit zu

11Josef Pieper, *Was heißt akademisch?. Zwei Versuche über die Chance der Universität heute* (München, 19642), 17–18.

erkennen trachten, wie es sich mit ihr in bestimmten Dingen verhalte, so ist dabei doch nicht sie das ei- gentlich und letztlich Gemeinte, sondern sie ordnen die Wahrheit hin auf die Praxis. Die Philosophie aber

5 – und vor allem die philosophische **Lehre vom Sein, die am meisten philosophische Disziplin, die Meta- physik** – sei auf hervorgehobene Weise eine *scientia veritatis, theoria* im vollen äußersten Sinn. Das ist die gemeinsame Lehre von Platon, Aristoteles, Thomas;

10 es ist die Lehre der ‚Alten› überhaupt.

Eine Sache philosophisch ansehen, eine Wirk- lichkeit auf philosophische Weise in den Blick neh- men – dies würde also bedeuten, daß ausdrücklich abgesehen wird von all dem, was man das ‚praktische

15 Leben› und die ‚Bewältigung der realen Aufgaben› zu nennen pflegt [welche Wortprägungen übrigens implizit zu besagen scheinen, die ‚bloße› Erkennt- nis der Wahrheit in sich selbst sei *nicht* eine ‚reale› Aufgabe].“12

* + Gotteswissenschaft (*theologia*)
    - Aristoteles, *Metaphysik*, I, 2: „Darum möchte man auch mit Recht ihre Erwerbung für übermenschlich halten. ... Die göttlichste (Wissenschaft) ist zugleich die ehrwürdigste. Göttlich aber kann sie nur in zwie- fachem Sinne sein; denn einmal ist die Wissenschaft göttlich (theia), welche der Gott am meisten haben mag, und dann die, welche das Göttliche zum Gegen- stande hat. Bei dieser Wissenschaft allein trifft beides zugleich ein; denn Gott gilt allen für eine Ursache und ein Prinzip, und diese Wissenschaft möchte wohl allein oder doch am meisten Gott besitzen.“
    - wegen des Staunens

20

„Wissen aber und **Erkennen um ihrer selbst willen** kommt am meisten der Wissenschaft des im höchs- ten Sinne Wißbaren zu. Denn wer das Wissen um sei- ner selbst willen wählt, der wird die höchste Wissen-

25 schaft am meisten wählen, dies ist aber die Wissen- schaft des im höchsten Sinne Wißbaren, im höchs- ten Sinne wißbar aber sind die ersten Prinzipien und die Ursachen; denn durch diese und aus diesen wird

12Josef Pieper, *Was heißt akademisch?. Zwei Versuche über die Chance der Universität heute* (München, 19642), 18–20.

das andere erkannt, aber nicht dies aus dem Unterge- ordneten. [. . . ] Daß sie aber nicht auf ein Hervorbrin- gen (*poietike*) geht, beweisen schon die ältesten Phi- losophen. Denn Verwunderung veranlaßte zuerst wie

5 noch jetzt die Menschen zum Philosophieren, indem man anfangs über die unmittelbar sich darbietenden unerklärlichen Erscheinungen sich verwunderte, dann allmählich fortschritt und auch über Größeres sich in Zweifel einließ, z. B. über die Erscheinungen an dem

10 Monde und der Sonne und den Gestirnen und über die Entstehung des All. Wer aber in Zweifel und Ver- wunderung über eine Sache ist, der glaubt sie nicht zu kennen. Darum ist der Freund der Sagen (mythos) auch in gewisser Weise ein Philosoph; denn die Sa-

15 ge besteht aus Wunderbarem. Wenn sie also philoso- phierten, um der Unwissenheit zu entgehen, so such- ten sie die Wissenschaft offenbar **des Erkennens we- gen, nicht um irgendeines Nutzens willen**. Das be- stätigt auch der Verlauf der Sache; denn als so ziem-

20 lich alles zur Bequemlichkeit und zum Genuß des Le- bens Nötige vorhanden war, da begann man diese Art der Einsicht (*phronesis*) zu suchen.“

* Thomas von Aquin: Glauben sei deshalb notwendig, weil der Mensch über die Wirklichkeit staunt.
* Freiheit der Wissenschaft heißt Freiheit von Zwecken.

Aristoteles, *Metaphysik*, I, 2: „Daraus erhellt also, daß wir sie nicht um irgendeines anderweitigen Nutzens willen suchen, sondern, wie wir den Menschen frei nennen, der um seiner selbst, nicht um eines andern willen ist, so ist auch diese Wissenschaft allein unter allen frei; denn sie allein ist um ihrer selbst willen.“

* Akademische Freiheit ist im eigentlichsten Sinne die Freiheit von weiteren Zwecken, d. h. unpraktisch.

*∗* Aristoteles, *Metaphysik*, I, 2: „Notwendiger als diese sind alle andern [Wissenschaften], besser aber keine.„

*∗ Oxford English Dictionary*: „academic: . . . Not

leading to a decision; unpractical“

*∗ Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache*: „akademisch: . . . lebensfern, trocken,

theoretisch, voller Abstraktionen; müßig, über- flüssig“

*∗* „academic: . . . merely theoretical; having no di- rect practical application“

* vom Anfang an belächelt und verachtet
* das Höhlengleichnis
* Pieper: „So würde also die Eigenschaft, ‚den Vielen› absonderlich zu erscheinen, so würde die Entfernung vom tätigen Leben des Alltags, so würde die Welt- fremdheit als eine immerwährende Begleitung echten Philosophierens, als eine keineswegs zufällige, son- dern aus dem Wesen der Sache selbst stammende Mitgift zu verstehen sein – *weil* philosophisch dassel- be ist wie theoretisch [das heißt: nicht praktisch].

Zweifellos ist dies eine recht zugespitzte Formu- lierung; sie ist eine bewußte Übertreibung, die mög- licherweise mißverstanden werden wird. Dennoch glaube ich, daß sie den Kern des Philosophischen und also dann auch des Akademischen genau trifft und ausspricht. Sie spricht ihn unvergleichlich präziser aus als alle Versuche, die innere Berechtigung akade- mischer Bildung zu erweisen aus ihrer ‚Lebensnähe›, aus ihrer Bedeutung für die technisch-wirtschaftlich- militärische Praxis oder für welche Praxis immer. Man kann, scheint mir, nicht gut den akademischen Charakter der Universität *dadurch* verteidigen, daß man sagt: so sehr akademisch sei sie ja gar nicht. Auf genau diese Absurdität laufen aber solche Versuche hinaus – wenn man die Sache vom ursprünglichen Begriff des Akademischen her ansieht. In solcher Verteidigung, die das Argument der Praktizierbarkeit für entscheidend hält, wird der Kern des Akademi- schen, den man zu schützen meint oder vorgibt, gera- de preisgegeben. Man hat bereits Partei ergriffen für die thrakische Magd und für ‚die Vielen›.“13

* Auch die Ausbildung an einer Universität muß in Form von Bildung konzipiert werden.

Pieper: „Natürlich sind unsere Universitäten Berufsausbil- dungsstätten, was zweifellos die Schule Platons am Hain

13Josef Pieper, *Was heißt akademisch?. Zwei Versuche über die Chance der Universität heute* (München, 19642), 21–22. Zum Motiv des Ausgelachtwer- dens des Philosophen in der Geistesgeschichte vgl. Hans Blumenberg, *Das La- chen der Thrakerin. Eine Urgeschichte der Theorie* (Frankfurt, 1987).

des Akademos *nicht* gewesen ist. Und hiermit ist, zugege- ben, ein nicht-akademisches Element der modernen, aber auch schon der mittelalterlichen Universitäten benannt. Aber, noch immer erheben die Universitäten, zum mindes- ten in Deutschland, den Anspruch, *mehr* zu sein als bloße Berufsausbildungsanstalten. Wodurch soll dieser Anspruch legitimiert sein und worin also soll dieses ‚Mehr› liegen – wenn nicht im Akademisch-Philosophischen? – Dabei ist jener Anspruch durchweg nicht so gemeint, daß *neben* dem Bezirk der eigentlichen Berufsausbildung der des Akade- mischen liege; sondern gemeint ist: die Berufsausbildung an der wahren Universität sei *selber* akademisch; das Aka- demische bestimme den Charakter der Berufsausbildung als Berufsausbildung.“14

* + Der Unterschied zwischen einem praktischen und einem

theoretischen Fachstudium:

„Der Unterschied liegt in diesem ‚rein theoretischen› Cha- rakter der Zuwendung zum Gegenstand; das Unterschei-

5 dende ist dieser besondere Blick, der auf jene Tiefe der Dinge gerichtet ist, in welcher sie nicht mehr diese so und so bestimmten und demnach zu dem und jenem brauchba- ren Dinge sind, sondern Gestalten des Erstaunlichsten, das sich denken läßt: nämlich des Seins. Es ist dieses hinaustre-

10 ten aus dem Gehäuse der Nahumwelt und der festgelegten Aspekte unter den freien Himmel der Wirklichkeit im Gan- zen, wo das Sein als Sein begegnet; es ist das betroffene und auf den Weg der weiterdringenden Forschung hinge- rissene Staunen angesichts der unergründlichen Tiefe der

15 Welt, das heißt angesichts des Geheimnischarakters des Seins selbst, angesichts des Geheimnisses, das darin liegt, daß etwas ‚ist›; es ist das Vergessen vor allem der unmittel- baren Lebenszwecke, das dem also Staunenden widerfährt [glücklicherweise-unglücklicherweise?] – dies alles ist es,

20 wodurch die innere Struktur, die Haltung, die Atmosphäre des auf philosophische Weise betriebenen Studiums einer Einzelwissenschaft unterscheidend gekennzeichnet ist. Das Unterscheidende ist vor allem dies Freisein von der Bin- dung an irgendwelche Nutzungszwecke – welches Freisein

25 die eigentlich ‚akademische Freiheit› ist, die demnach *per definitionem* ausgelöscht wird, sobald die Wissenschaften die bloße Zweckveranstaltung eines wie auch immer orga- nisierten Machtkonzerns werden.“15

14Josef Pieper, *Was heißt akademisch?. Zwei Versuche über die Chance der Universität heute* (München, 19642), 24–25.

15Josef Pieper, *Was heißt akademisch?. Zwei Versuche über die Chance der Universität heute* (München, 19642), 27–28. „Das Beste und Wesentliche der philosophischen *theoria* ist das wortlose Staunen, das sich über den Lichtab- grund des Seins beugt.“ Ebd., 68.

* Pieper: „Wer also die Reinheit der *theoria*, ihre Unabhän- gigkeit von der Praxis, verteidigt, der verteidigt zugleich die Fruchtbarkeit der *theoria* und also ihre Verknüpfung mit der Praxis. [. . . ] Fruchtbar für die Praxis ist die *theoria*

nur, solange sie sich nicht darum sorgt, es zu sein – wie der ans Licht steigende Orpheus alles verlor, als er sich umblickte nach dem Erfolg.“16

### Was ist Theorie bzw. Theoria?

* *Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache*:

„theoretisch: . . . [nur] gedanklich, die Wirklichkeit nicht

[genügend] berücksichtigend“

* ebd.: „Theorie: . . . rein begriffliche, abstrakte [nicht pra- xisorientierte od. -bezogene] Betrachtung[sweise]“
* „Der Mensch ist ein handelndes Wesen, ja. Was aber un- terscheidet menschliches Handeln von der Betätigung des Tieres? Daß diese auf blindem Drang beruht, jenes auf Ent-

scheidung. Und was ist das Besondere der Entscheidung, wenn nicht dies, daß Erkenntnis von Wirklichkeit umge- setzt werde in den Entschluß, zu wirken? Nichts anderes meint auch der berühmte Goethesche Spruch: ‚Im Tun and Handeln kommt alles darauf an, daß die Objekte rein aufge- faßt und ihrer Natur gemäß behandelt werden›. Die Objek- te rein auffassen: das kann aber doch wohl nur bedeuten, daß der Blick unbefangen sei, durch kein ‚unsachliches Interesse› abgelenkt oder getrübt, sein Maß empfangend ausschließlich von der Wirklichkeit selbst, und also ganz und gar – ‚theoretisch›. Durch solch rein empfangendes Vernehmen entsteht, nach der Meinung der Alten, über- haupt erst die Möglichkeit von ‚Praxis›: menschliches Tun ist dadurch menschlich, daß ihm eine Wirklichkeitzuwen- dung vorausgeht, die auf Gewahrwerden des Seins zielt und auf ‚nichts sonst›.“17

* Geschützt wird dieses Menschenrecht nur durch Religion.
* Die Möglichkeit von Theoria ist bei Platon nur theologisch begründbar:

16Josef Pieper, *Was heißt akademisch?. Zwei Versuche über die Chance der Universität heute* (München, 19642), 69.

17Josef Pieper, *Was heißt akademisch?. Zwei Versuche über die Chance der Universität heute* (München, 19642), 64–65.

* + griechische Etymologie des Wortes *theoria*: Gott schauen

Pieper: „*Theoria* im vollen Sinn kann es nur geben, sie ist als Haltung nur realisierbar, sofern die Welt so gesehen wird, daß sie einen durch eine übermenschliche Instanz verbürgten Sinn habe.

5 [. . . ] [Es ist deutlich,] daß der ganze Bereich des aka- demischen Wesens, vor allem die ihm zugeordnete Freiheit, auf einem recht unvermuteten Fundament ruht und daß sie also ohne dies Fundament entwurzelt ist und nicht bestehen kann.

10 Wir sind vielleicht geneigt, diese Zusammenhänge für

‚bloße Geistesgeschichte› zu halten und für nicht eigentlich

‚real›; was vor allem die Freiheit der Wissenschaft betrifft, so meinen wir aus Erfahrung zu wissen, daß sie nicht so sehr durch den Verlust metaphysischer Begründungen be-

15 droht sei als vielmehr durch höchst reale Mächte. Genau diese höchst realen Mächte aber sind in der ursprüngli- chen Konzeption des Akademischen ins Auge gefaßt und gemeint. Die Bauform der platonischen Akademie scheint auch diese Einsicht einzuschließen: daß der Bereich der

20 Freiheit, wie er durch die *theoria* konstituiert wird, nicht behauptet werden kann gegen die dämonische Aufsau- gungsgewalt eines Machtwillens, der den Gesamtbestand des Wirklichen zum Feld und Rohstoff von Nutzungsplä- nen zu machen strebt; daß die Freiheit der *theoria* wehrlos

25 ist und ohne Schutz – *es sei denn, sie begebe sich auf beson- dere Weise in den Schutz der Götter*. Der aus der Notdurft genährte und durch sie selbstverständlich auch legitimierte, elementare Wille zur Nutzung, und gar erst wenn er sich verbündet mit der politischen Macht oder wenn er iden-

30 tisch wird mit dem Willen der politischen Macht selbst

– dieser Nutzungswille ist, sozusagen von Natur, so sehr darauf aus, sich absolut zu setzen und alles, was ist, auch den Menschen, auch seine höchsten Kräfte, zum Mittel zu machen [auch wenn dies dann im Grunde gar nicht mehr

35 ‚nützlich› ist], daß das Unterfangen, einen bestimmten Lebensbereich prinzipiell der Nutzung zu entziehen, von Anfang an als hoffnungslos erscheinen muß – *es sei denn, dieser Bereich werde auf solche Weise der Nutzung entzo- gen, daß er,* wie die antike [römische] Formulierung sagt,

40 ‚*in das ausschließliche Eigentum der Götter überwiesen wird*›. Eben dies aber geschieht in der Akademie Platons: sie ist unter anderem ein im strengen Sinn kultischer Ver- band gewesen, ein *thiasos*, eine zu bestimmten Zeiten zur Opferfeier zusammentretende Kultgemeinschaft! [Es gab

45 in ihr ausdrücklich das Amt des Opferbereiters.] [. . . ] Die faktisch-rechtliche Freiheit der platonischen Akademie al- so hatte ihre Entsprechung in der inneren Freiheit, wie sie

ihre äußerste Realisierung findet im kultischen Akt.“18

*Theoria* ist nach Aristoteles Glückseligkeit.

* Aristoteles, *Nikomachische Ethik*, Buch X: „Soweit sich demnach die Theorie erstreckt, so weit erstreckt sich auch die Glückseligkeit, und den Menschen, denen das *Theoreti- sieren* in höherem Grade zukommt, kommt auch die Glück-

seligkeit in höherem Grade zu, nicht zufällig, sondern eben auf Grund der Theorie, die seinen Wert in sich selbst hat. So ist denn die Glückseligkeit eine Theorie.“

* die theologische Grundlage: ebd.: „So groß aber der Unterschied ist zwischen diesem Göttlichen selbst und dem aus Leib und Seele zusammengesetzten We- sen, so groß ist auch der Unterschied zwischen der Tätigkeit, die von diesem Göttlichen ausgeht, und al- lem sonstigen tugendgemäßen Tun. Ist nun der Geist im Vergleich mit dem Menschen etwas Göttliches, so muß auch das Leben nach dem Geiste im Vergleich mit dem menschlichen Leben göttlich sein.“
* „[Das glückselige] Leben ist höher als es dem Men- schen als Menschen zukommt. Denn so kann er nicht leben, sofern er Mensch ist, sondern nur sofern er et- was Göttliches in sich hat.“
* ähnlich Platon, *Der Staat*: »Wahrheit ist von allen Gütern das erste, im Himmel und auf Erden.“
* In aller Radikaliät schreibt L. Wittgenstein, *Schriften,* I, 174: „Das Leben der Erkenntnis ist das Leben, welches glücklich ist, der Not der Welt zum Trotz.“
* Christen erhalten eine Verständnishilfe aus ihrer Eschato- logie.

18Josef Pieper, *Was heißt akademisch?. Zwei Versuche über die Chance der Universität heute* (München, 19642), 35–38. „Man nimmt den abendländischen Begriff des Akademischen und im besonderen den der akademischen Freiheit zu flach, wenn man ihn abtrennt von diesen keineswegs bloß äußerlich fakti- schen, sondern innebleibenden und immer spendenden Ursprüngen, die selbst dann noch in Kraft zu bleiben vermöchten, wenn die politische Gewalt [und zwar nicht, weil sie ‚andere›, sondern weil sie überhaupt keine Götter verehrt!] die rechtliche Unantastbarkeit jener Freistatt des Akademischen längst als ‚li- beralen Widersinn› beseitigt hätte. Selbst wenn das Akademische als Institution keine öffentliche Existenz mehr besäße, selbst dann noch vermöchte es sich von jenen metaphysischen Ursprüngen her, in einer innersten Zelle der Kon- templation, noch immer zu realisieren: als die Haltung der das Sein verehrend vernehmenden *theoria* – deren Freiheit sich allerdings würde bewähren müssen als wehrlos widerstehende Zeugenschaft für die Wahrheit.“ Ebd., 38–39.

* Teilchenphysiker Rolf-Dieter Heuer (Leiter des europäi- schen Zentrums für Elementarteilchenforschung Cern bei Genf): „Was uns hier antreibt, ist das Faust’sche Prinzip:

zu erforschen, was die Welt im Innersten zusammenhält. Wir machen reine Grundlagenforschung. Ohne diese hätten wir keine angewandte Forschung. Und ohne angewandte Forschung gibt es keinen technologischen Forschritt. Die Grundlagenforschung ist nach meiner Meinung Kulturgut. Wenn der Mensch aufhört zu forschen, und zwar frei, nicht nur zielgerichtet auf eine Anwendung hin, dann ist er, so glaube ich, nicht mehr Mensch. Wir wollen verstehen, was die Bausteine der Natur sind.“19

* Christliche Sicht: „Die Wahrheit wird euch frei machen.“
* „Das aber ist das ewige Leben, daß sie dich, den allein wahren Gott, ERKENNEN und den du gesandt hast, Jesus Christus.“ (Joh. 17, 3) (vgl. 12, 46)
* „Geliebte, jetzt schon sind wir Kinder Gottes. Und noch ist nicht offenbar geworden, was wir SEIN WERDEN. Wir wissen, daß wir, wenn es sich offenbart, IHM ÄHNLICH SEIN WERDEN, WEIL wir IHN SCHAUEN werden, so

wie er IST.“ (1 Joh. 3, 2)

* „Wir SEHEN nämlich jetzt durch einen Spiegel rätselhaft, dann aber VON ANGESICHT ZU ANGESICHT. Jetzt ist mein ERKENNEN Stückwerk, dann aber werde ich GANZ ERKENNEN, wie ich auch GANZ ERKANNT

worden bin.“ (1 Kor. 13, 12) (vgl. Mt. 5, 8; Exod. 32, 20.)

* „[Gott] will, daß alle Menschen gerettet werden und zur ERKENNTNIS DER WAHRHEIT gelangen.“ (1 Tim. 2, 4)
* Thomas von Aquin: „Das Ziel der Vernunft ist also das Ziel aller menschlichen Tätigkeiten [*actionum*] [. . . ]. Das letzte Ziel des ganzen Menschen, und aller seiner Tätigkei- ten und Verlangen, ist, die Ur-Wahrheit [*primum verum*] zu erkennen, und das ist Gott.“
* Thomas: „Die Wahrheit selbst ist das Ziel aller unserer Verlangen und Tätigkeiten.“20

„Die Schau der Gottheit ist die ganze Wirklichkeit unserer Seligkeit.“

„Die letzte und vollendete Seligkeit, welche im künftigen Leben erwartet wird, besteht gänzlich in der Betrachtung„.

* Nikolaus Cusanus, *Predigt 195*: »Denn von der Lehre Christi glauben wir, daß Seligkeit in der Betrachtung [*con- templatio*] bzw. in der Schau der Weisheit, die Gott ist, besteht.“ Dennoch wird dies heute von kaum einem Theo- logen gelehrt.

19*Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 12.09.2008, Nr. 214, S. 44.

20*Summa theologiae,* II–II, q. 4, a. 2, ad 3.